



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
per Email an:  
stefan.schmidmeyer@baustoffrecycling-bay-  
ern.de



Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
78b-U8754.2-2021/3-3

Telefon +49 (89) 9214-3176  
Corinna Specker

München  
28.03.2022

## Verwertung von Altasphalt außerhalb des Asphaltbaus

Sehr geehrter Herr Schmidmeyer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.06.2021 zur Verwertung von Altasphalt außerhalb des Asphaltbaus. Wie in der Videokonferenz am 17.09.2021 unter Teilnahme der Bayerischen Ministerien für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) sowie Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und in der Videokonferenz am 17.12.2021 zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und dem StMUV erörtert, erhalten Sie mit diesem Schreiben Rückmeldung zu der in dem Treffen besprochenen Vorgehensweise bezüglich des QUBA-Merkblatts „Asphaltgranulat für ungebundene Bauweise im Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau (Oberbau)“. Wir beschränken uns in unserer Aussage auf umweltfachliche Belange.

Grundsätzlich muss der Inhalt des QUBA- Merkblattes im Einklang mit in Bayern geltenden Regelungen stehen und die Einsatzvoraussetzungen und Einbauweisen müssen klar definiert sein. So ist der Einsatz von Asphaltgranulat im Wald- und Feldwegbau auszuschließen und der Anwendungsbereich der Materialklasse „Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen“ mit dem zulässigen PAK-Wert deutlich anzuführen, etwa in der Titelzeile.

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Derzeit gilt der Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ (RC-Leitfaden) nicht für Ausbauasphalt, wenn diese Straßenbaustoffe für eine möglichst hochwertige Verwertung im Asphaltbau geeignet sind. Entsprechend der LAGA M 20 (1997) ist der Einsatz von Ausbauasphalt in ungebundenen Schichten möglichst zu vermeiden. Gemäß Verpflichtung aus dem KrWG ist Ausbauasphalt einer möglichst hochwertigen Verwertung durch die Aufbereitung in Asphaltmischanlagen zuzuführen, wenn diese Straßenbaustoffe für den Einsatz in gebundenen Schichten des Straßenoberbaus geeignet sind. Ist eine Verwertung dieser Art nicht geeignet, weil z. B. die wirtschaftliche Zumutbarkeit dieser Verwertungsmaßnahme nicht gegeben ist, können alternative Verwertungswege für aus dem privaten und gewerblichen Gebrauch stammenden Ausbauasphalt (Restmengen) nur unter bestimmten umweltfachlichen Voraussetzungen ermöglicht werden.

Asphaltgranulat mit mineralischer Verunreinigung ist grundsätzlich durch Aufbereitung für die hochwertige Verwertung in gebundenen Schichten vorzubehandeln. Folgende umweltfachlichen Anforderungen ergeben sich bei dem ungebundenen Einbau von Asphaltgranulat, das aufgrund von anhaltendem Mengenüberschuss nicht in Asphaltmischanlagen angenommen werden kann:

#### 1. Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahme

Es ist ein Nachweis erforderlich, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit beim Einsatz von Asphaltgranulat in Asphaltmischanlagen nicht gegeben ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die nächstgelegenen Asphaltmischanlagen aufgrund ihrer Lagerflächenüberlastung nachweislich kein Asphaltgranulat annehmen können.

#### 2. Umweltfachliche Anforderungen

Nach dem RC-Leitfaden ist ein uneingeschränkter Einbau nur für RW1-Material möglich, das der Definition des auf umweltrelevante Merkmale bezogenen „Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen“ ( $PAK \leq 10 \text{ mg/kg}$ ) entspricht. Zudem muss sichergestellt werden, dass nach der gemeinsamen Bekanntmachung „Waldwegebau und Naturschutz“ der Bayerischen Staatministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 26.09.2011“ Asphaltgranulat nicht im Wald- und Feldwegebau eingesetzt werden darf.

Bei der Entscheidung des Verwertungsweges ist ein strenger Maßstab anzulegen. Um weitergehend sicherzustellen, dass sich der Einsatzbereich von Asphaltgranulat in ungebundenen Bauweisen auf Kleinmengen aus dem privaten und gewerblichen Gebrauch beschränkt und keine signifikante Massenstromverschiebung im Verwertungsweg stattfindet, ist ein Pra-

xischeck in ca. 1 Jahr erforderlich, wie in den bisherigen Besprechungen einvernehmlich besprochen. In diesem soll die Stoffstrommenge überprüft und im Falle einer Massenstromverschiebung das weitere Vorgehen besprochen werden. Wir bitten Sie daher, zu gegebener Zeit eine entsprechende Datenauswertung vorzulegen. Diese müsste unseres Erachtens mindestens eine Bestandsaufnahme zum aktuellen Zeitpunkt, die Verbringungs nachweise für den folgenden Zeitraum von einem Jahr sowie anschließend eine erneute Bestandsaufnahme umfassen.

Die Bayerischen Ministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Landesamt für Umwelt erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer  
Ministerialdirigentin